

NGG Thüringen | Schmidtstedter Ufer 26 | 99084 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale
Gesellschaft
Jürgen-Fuchs-Straße 1

THÜR. LANDTAG POST
18.08.2021 08:20

20758/21

99096 Erfurt

Durchwahl / Ansprechpartner: Unser Zeichen / Unsere Nachricht vom: / Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:

Erfurt, den 18.08.21

**Stellungnahme zum Anhörungsverfahren zur Änderung des Thüringer
Vergabegesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

Änderungsantrag der Fraktion der FDP

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf die Einladung zum Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages zur geplanten Änderung des Thüringer Vergabegesetzes und anderer haushaltsrechtlicher Vorschriften.

Die Gewerkschaft Nahrung – Genuss – Gaststätten (NGG), Region Thüringen, hat sich beide vorliegenden Entwürfe angeschaut und eine Meinung gebildet.

Die Gewerkschaft NGG lehnt den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und den dazugehörigen Änderungsantrag der FDP ab.

Wir vertreten die Interessen der Beschäftigten der Thüringer Ernährungsindustrie sowie des Thüringer Gastgewerbes, zu dem auch die Beschäftigten des Catering gehört.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist eindeutig gegen die Interessen der Beschäftigten gerichtet.

Es ist Aufgabe einer Landesregierung, dass öffentliche Ausschreibung und somit Aufträge gezahlt durch Steuergelder mit Kriterien, wie soziale und ökologische Punkte, vergeben werden. Der vorliegende Gesetzentwurf will diese Punkte und Kriterien vollkommen streichen. Die öffentliche Hand gäbe damit das Ziel, öffentliche Mittel gesamtgesellschaftlich verantwortlich einzusetzen, auf. Anstrengungen auf den Feldern Sozialpolitik, Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik sowie Umweltpolitik, die aus gewerkschaftlicher Sicht eigentlich Konsens unter den demokratischen Parteien sind, würden dadurch konterkariert.

Der Vorschlag, den Vergabemindestlohn ersatzlos zu streichen, widerspricht nicht nur der eigenen Beschlusslage der CDU-Fraktion. Hier wird auch die bundesweite Entwicklung ignoriert. In Brandenburg, in der die CDU an der Landesregierung beteiligt ist, gilt ein

Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten
Region Thüringen
Schmidtstedter Ufer 26
Telefon 0361-666440 Fax: 0361-6664415
region.thueringen@ngg.net

vergabespezifischer Mindestlohn in Höhe von 13 Euro pro Stunde. Die Regelung geht also deutlich über die Rechtslage in Thüringen hinaus.

Nur als Hinweis, die Tarifbindung im Thüringer Gastgewerbe liegt nach dem IAB-Betriebspanel von 2019 bei gerade mal 7 Prozent, die der Beschäftigten bei 22 Prozent. Somit kann keine Rede von der Durchdringung von Tarifverträgen sein. Da es sich um öffentliche Aufträge handelt, müssen diese Aufträge für die Beschäftigten armutsfest sein. Der derzeit festgeschriebene Vergabemindestlohn ist schon jetzt zu niedrig. Dieser müsste auf mindestens 13,00 EUR steigen. Die Änderung ist für uns nicht nachzuvollziehen.

Der vorliegende Gesetzentwurf besteht vor allem aus großflächigen Streichungen; 15 von 23 Paragraphen des Thüringer Vergabegesetzes (ThürVgG) sollen vollständig oder in ihrem wesentlichen materiellen Regelungsgehalt entfallen.

Nahezu alle Möglichkeiten, soziale und umweltbezogene Aspekte in die Auftragsformulierung und die Vergabeentscheidung mit einzubeziehen, sollen nach Wunsch der CDU entfallen. Somit wird schlechten Arbeitsbedingungen und Umweltschäden infolge der öffentlichen Auftragsvergabe billiger Tür und Tor geöffnet. Unternehmen, die auf umweltschonende, innovative Produkte und Verfahren sowie das Bekenntnis zur Sozialpartnerschaft setzen, haben hierdurch das Nachsehen. Die Vergabe allein über den Preis ermöglicht Dumping und den Verzicht auf den Wettbewerb über Qualität. Längerfristig kann dies auch nicht im Interesse der Thüringer Wirtschaft sein. Sicher ist es nicht im Interesse von Arbeitnehmer*innen.

Der §10 Absatz 4 ist eine wirkliche Errungenschaft im ThürVgG. Der Gesetzgeber hat sich hier entschlossen, im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe sein Gestaltungspotential für gute Arbeit, jedenfalls bei Aufträgen des Landes Thüringen, zu nutzen und Anreize zur Stärkung der Tarifbindung zu setzen. Die konstitutive Tariftreuregelung in Satz 1 eröffnet die Möglichkeit, die in bewährter Sozialpartnerschaft ausgehandelten Arbeitsbedingungen in ihrer Anwendung in Thüringen zu stärken. Das Land Thüringen sichert damit, dass während der Ausführung öffentlicher Aufträge zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite partnerschaftlich ausgehandelte Arbeitsbedingungen, wenn auch nur in Bezug auf das Entgelt, zur Anwendung kommen.

Hierin eine bürokratische Hürde zu erblicken, erhebt tarif- und mitbestimmungsfreie Unternehmen, die ihre Beschäftigten nicht als Partner*innen, sondern als kostenträchtige Verfügungsmasse betrachten und sich der Sozialpartnerschaft entziehen, in der Endkonsequenz zur Norm. Allerdings haben auch diese tarifungebundenen Unternehmen keine Nachteile bei der Auftragsvergabe. Möglicherweise anfallende Mehrkosten sind in die Kostenkalkulation einzuarbeiten und durch den Auftraggeber auszugleichen. Lediglich der Wettbewerb über gute Qualität und innovative Verfahren wird gestärkt, Schmutzkonzurrenz auf Kosten der Beschäftigten wird dagegen ausgeschlossen.

Dass die Fraktion der CDU in der Begründung auf „bestehende Tarifverträge“ als Grund für die Aufhebung verweist, erschließt sich nicht, wenn die Tariftreueklausel gestrichen werden soll.

Im Absatz 7 wird normiert, dass Kommunen und sonstige Auftraggeber die Regelungen des § 10 Absatz 4 anwenden „können“. Dies kritisieren die DGB-Gewerkschaften. An dieser Stelle ist eine Streichung angebracht. Da gerade Cateringausschreibungen mehrheitlich in Kommunen erbracht werden, wäre aus unserer Sicht eine verpflichtende Ausweitung der Vergaberichtlinien auf die Kommunen unverzichtbar. Daher ist die Ausnahme für Kommunen und sonstige öffentliche Auftraggeber in § 10 Abs. 7 ist zu streichen.

Weiterhin ist klarzustellen, dass das nach § 10 Abs. 4 „mindestens das in Thüringen für die jeweilige Branche in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten“ zu zahlen bedeutet, tatsächlich die tarifvertraglichen Regelungen anzuwenden und sich nicht etwa auf die Vorgabe eines Mindestentgelts zu beschränken. Es müssen auch sämtliche andere „Softskills“ aus den anderen Tarifverträgen, wie Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld sowie Zuschläge, Anwendung finden. Die 2018 neu gefasste Arbeitnehmerentsenderichtlinie ermöglicht ausdrücklich die Vorgabe allgemein wirksamer Tarifverträge.

Die Stärkung der Tarifbindung, mindestens aber der Einkommen der Thüringer Beschäftigten, ist dringend notwendig. Thüringen lag auch im Jahr 2020 beim Medianeinkommen auf dem vorletzten Platz vor Mecklenburg-Vorpommern. Eine Ursache dafür ist, dass 2019, nach dem schon erwähnten IAB-Betriebspanel, nur noch 18% aller Thüringer Betriebe, mit 44% der in Beschäftigten, tarifgebunden waren. Im Gastgewerbe ist die Lage noch viel dramatischer.

Dabei liegen in tarifgebundenen Betrieben die Einkommen um ca. 9% über dem Durchschnittslohn in Thüringen, die der Beschäftigten in nicht tarifgebundenen Betrieben 8% darunter. Die Stärkung der Tarifbindung ist auch im öffentlichen Interesse, um die Binnennachfrage zu stärken und die Einnahmesituation der Sozialkassen zu verbessern.

Nach den aktuellsten Zahlen der Bundesagentur für Arbeit haben in ganz Thüringen binnen zwölf Monaten 4.400 Hotel- und Gastro-Mitarbeiter ihren Job gewechselt. Das wäre jeder siebte Beschäftigte im Gastgewerbe. Davon betroffen auch das Catering.

Da wir die gleichen Intentionen und Interessen wie der DGB Hessen –Thüringen haben, verweisen wir hiermit auf die Stellungnahme des DGB Hessen-Thüringen.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer